



August 2021

Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Covid-19-Tests bei der Ausschaffung

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Überblick

Die Covid-19 Situation stellt den Migrationsbereich aufgrund der volatilen Entwicklungen, insbesondere auch im Hinblick auf die neuen Mutationen des Covid-19-Erregers sowie die ansteigenden Infektionszahlen, weiterhin vor grosse Herausforderungen. Dies gilt auch für den Vollzug der Wegweisungen von ausreisepflichtigen Personen aus dem Ausländer- und Asylbereich. Obwohl die meisten Grenzen nach der Schliessung im Frühjahr 2020 wieder offen sind, ist der Wegweisungsvollzug in der Praxis weiterhin teilweise sehr schwierig. So verlangen die meisten Heimat- oder Herkunftsstaaten wie auch die meisten Dublin-Staaten einen negativen Covid-19-Test für die Rückübernahme der von der Schweiz weggewiesenen Personen. Auch viele Fluggesellschaften setzen für den Transport einen negativen Covid-19-Test voraus. Es kommt immer häufiger vor, dass sich ausreisepflichtige Personen weigern, sich einem Covid-19-Test zu unterziehen, um damit den Vollzug ihrer Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat bzw. in den zuständigen Dublin-Staat zu verhindern.

Zum heutigen Zeitpunkt besteht keine genügende gesetzliche Grundlage zur Durchführung von zwangsweisen Covid-19-Tests. Angesichts der Verschärfung der Situation, soll daher im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) in Artikel 72 eine neue Regelung geschaffen werden. Demnach sollen Personen aus dem Ausländer- und Asylbereich verpflichtet werden, sich einem Covid-19-Test zu unterziehen, wenn dies für den Vollzug der Wegweisung, der Ausweisung oder der Landesverweisung notwendig ist. Dies ist dann der Fall, wenn ein Covid-19-Test aufgrund der Einreisevoraussetzungen des Heimat- oder Herkunftsstaates oder des zuständigen Dublin-Staates oder den Vorgaben des transportierenden Luftverkehrsunternehmens verlangt wird. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die betroffene Person gegen ihren Willen einem Covid-19-Test zugeführt werden, sofern der Vollzug nicht durch andere mildere Mittel sichergestellt werden kann und die Person dadurch nicht in ihrer Gesundheit gefährdet wird.

Am 23. Juni 2021 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Vorlage zur Änderung des AIG: Covid-19-Test bei der Ausschaffung. Sie dauerte bis am 7. Juli 2021. Insgesamt gingen 45 Stellungnahmen ein. Von den 23 Kantonen, welche Stellung genommen haben, begrüssen alle ausser der Kanton VD die Vorlage ausdrücklich und erachten diese als wichtig und notwendig. Dasselbe gilt für die FDP und die SVP. Auch die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Schweizerische Gewerbeverband (SGV/USAM) und die Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) begrüssen die Vorlage ausdrücklich. Auch das Büro des UN-Flüchtlingshochkommissariat für die Schweiz und Liechtenstein (UNHCR) begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Grundsatz und anerkennt das legitime Interesse von Staaten an, Personen mit einem rechtskräftigen Entscheid auch in einer Covid-19-Situation aus ihrem Hoheitsgebiet wegzuweisen. Die SP und GPS lehnen die Vorlage hingegen ab. Dies gilt auch für die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden wie Hilfswerksvertretungen, Nichtregierungsorganisationen sowie die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF).

1 Allgemeines

Am 23. Juni 2021 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Covid-19-Test bei der Ausschaffung. Sie dauerte bis zum 7. Juli 2021. Insgesamt sind 45 Stellungnahmen eingegangen. Sechs Vernehmlassungsteilnehmende haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet (Bundesverwaltungsgericht, Kaufmännischer Verband Schweiz, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerisches Bundesgericht, Schweizerischer Städteverband, Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter).

Von den Kantonen haben 23 Kantone Stellung genommen. Die Vorlage wird von nahezu allen Kantonen ausdrücklich begrüsst; nur der Kanton VD lehnt die Vorlage als einziger Kanton ab. Die Kantone AR, BS und ZH haben keine Stellungnahme eingereicht.

Von den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben vier politische Parteien (FDP, GPS, SP, SVP) eine Stellungnahme eingereicht. Die FDP und die SVP begrüssen die Vorlage ausdrücklich. Für die FDP setzt eine glaubwürdige und konsequente Migrationspolitik voraus, dass eine rechtskräftige Wegweisungsverfügung auch tatsächlich vollzogen werden kann. Die SP und GPS lehnen die Vorlage hingegen ab. Dies insbesondere, da die Durchführung eines zwangsweisen Covid-19-Tests als ein unverhältnismässiger Eingriff in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit erachtet wird.

Seitens der interessierten Kreise wurden insgesamt 18 Stellungnahmen eingereicht. Die KKJPD, der SGV/USAM sowie die VKM begrüssen die Vorlage ausdrücklich. Auch das UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein (UNHCR) anerkennt das legitime Interesse der Staaten, Personen mit einem rechtskräftigen Entscheid aus ihrem Hoheitsgebiet wegzuweisen und die dafür notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Hierzu gehören grundsätzlich auch obligatorische Tests auf Infektionskrankheiten, einschliesslich Covid-19. Das UNHCR begrüsst, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll.

Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden der interessierten Kreise (insbesondere Hilfswerksorganisationen, Nichtregierungsorganisationen und die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter [NKVF]) lehnen die Vorlage ab. So wird die vorgeschlagene Regelung insbesondere als ein unverhältnismässiger Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Integrität und als nicht genügend bestimmt erachtet.

Der vorliegende Ergebnisbericht informiert über die eingereichten Stellungnahmen und fasst deren wichtigsten Inhalte übersichtlich und wertungsfrei zusammen. Die Stellungnahmen sind öffentlich zugänglich. Für weitere Details zu den einzelnen Stellungnahmen respektive deren Konsultation wird deshalb auf die Publikationsplattform des Bundes verwiesen.¹

2 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Am 12. August 2020 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) verabschiedet. Damit wurde eine rechtliche Grundlage geschaffen, um die vom Bundesrat notverordnungsrechtlich beschlossenen Massnahmen aufrechtzuerhalten zu können, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie erforderlich sind. Das entsprechende Covid-19-Gesetz ist am 26. September 2020 in Kraft getreten.

¹ Ergebnisbericht der Vernehmlassung unter www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > EJPD.

Auch die Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl; SR 142.318), welche am 1. April 2020 durch den Bundesrat verabschiedet wurde, stützt sich auf das Covid-19-Gesetz (Art. 5 Covid-19-Gesetz). Die Covid-19-Verordnung Asyl weicht in einzelnen Punkten vom geltenden Asylgesetz vom 26. Juni 1988 (AsylG; SR 142.31) ab und beinhaltet insbesondere Regelungen zur Durchführung von Befragungen (Art. 4–6 Covid-19-Verordnung Asyl), zur Sicherstellung ausreichender Kapazitäten in den Zentren des Bundes (Art. 2–3 Covid-19-Verordnung Asyl) sowie zur Verlängerung der Ausreisefristen im Asyl- und Wegweisungsverfahren (Art. 9 Covid-19-Verordnung Asyl). Sie ist gestaffelt am 2. April 2020 beziehungsweise 6. April 2020 in Kraft getreten und bis zum 31. Dezember 2021 gültig.

Die Covid-19 Situation stellt den Migrationsbereich aufgrund der volatilen Entwicklungen, insbesondere auch im Hinblick auf die neuen Mutationen des Covid-19-Erregers sowie die ansteigenden Infektionszahlen, weiterhin vor grosse Herausforderungen. Dies gilt auch für den Vollzug der Wegweisungen von ausreisepflichtigen Personen aus dem Ausländer- und Asylbereich. Obwohl die meisten Grenzen nach der Schliessung im Frühjahr 2020 wieder offen sind, ist der Wegweisungsvollzug in der Praxis weiterhin teilweise sehr schwierig. So verlangen die meisten Heimat- oder Herkunftsstaaten wie auch die meisten Dublin-Staaten einen negativen Covid-19-Test für die Rückübernahme der von der Schweiz weggewiesenen Personen. Auch viele Fluggesellschaften setzen für den Transport einen negativen Covid-19-Test voraus. Es kommt immer häufiger vor, dass sich ausreisepflichtige Personen weigern, sich einem Covid-19-Test zu unterziehen, um damit den Vollzug ihrer Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat bzw. in den zuständigen Dublin-Staat zu verhindern. Vom 1. Januar 2021 bis Ende Juni 2021 waren alleine bei den ausreisepflichtigen Personen in Zentren des Bundes (BAZ)² 89 Fälle zu verzeichnen, in denen die Durchführung des für die Ausreise notwendigen Covid-19-Tests verweigert wurde. Ende April 2021 waren es noch lediglich 22 Fälle. Hinzu kommen zahlreiche weitere Fälle von Testverweigerungen durch ausreisepflichtige Personen, für welche die Kantone zuständig sind.

Zum heutigen Zeitpunkt besteht keine genügende gesetzliche Grundlage zur Durchführung von zwangsweisen Covid-19-Tests. Angesichts der Verschärfung der Situation soll daher im AIG eine neue Regelung geschaffen werden. Demnach sollen Personen aus dem Ausländer- und Asylbereich verpflichtet werden, sich einem Covid-19-Test zu unterziehen, wenn dies für den Vollzug der Wegweisung, der Ausweisung oder der Landesverweisung notwendig ist (vgl. Art. 72 Abs. 1 VE-AIG). Kommen die betroffenen Personen dieser Verpflichtung nicht nach, können die für den Vollzug zuständigen Behörden diese Personen gegen ihren Willen einem Covid-19-Test zuführen, wenn der Vollzug nicht durch andere, mildere Mittel sichergestellt werden kann. Die Zuführung zum Test richtet sich nach den Regelungen des Bundesgesetzes über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (ZAG; SR 364). Während der Durchführung des Covid-19-Tests dürfen die zuständigen Behörden zudem keinen Zwang ausüben, wenn dadurch die Gesundheit der betroffenen Person gefährdet werden könnte (Art. 72 Abs. 2 VE-AIG).

Der Covid-19-Test wird ausschliesslich durch dafür spezifisch geschultes Personal durchgeführt. Auf die Durchführung eines zwangsweisen Tests wird verzichtet, wenn die Gesundheit der betroffenen Person dadurch gefährdet werden könnte (Art. 72 Abs. 3 VE-AIG). Die vorgeschlagene Regelung steht in direktem Zusammenhang mit der Covid-19-Situation und ist deshalb bis Ende Dezember 2022 befristet. Es ist damit zu rechnen, dass die Aufnahmeländer und die Transportunternehmen auch bei einem Rückgang der Covid-19-Epidemie noch während einer längeren Zeit solche Tests verlangen werden.

² D.h. Fälle, für deren Unterbringung der Bund zuständig ist.

3 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Anhang findet sich ein Verzeichnis der Kantone, Parteien sowie der eingeladenen Organisationen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind öffentlich zugänglich.

4 Wichtigste Ergebnisse

4.1 Gesetzgebungsverfahren und Dringlichkeitsklausel

Einige Kantone (z.B. BE, BL) und einzelne Mitglieder der VKM fordern eine allgemeine Regelung zur Durchführung von Massnahmen im Gesundheitsbereich im Rahmen des Wegweisungsvollzugs. Auch die KKJPD weist darauf hin, dass eine Testpflicht generell auch für zukünftig auftretende, übertragbare Krankheiten sinnvoll sein könnte. Der Kanton NE erachtet es als wichtig, dass die Vorlage, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, rasch in Kraft gesetzt wird. Einige Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. AsyLex, Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz [DJS]; sinngemäss z.B. auch Ligue Suisse des Droits de l'Homme – Section de Genève [LSDH-GE], Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht [SBAA], Plattform «Zivilgesellschaft in Asyl- und Bundeszentren» [ZiAB]) erachten die verkürzte Vernehmlassungsfrist und die Erklärung der Dringlichkeit der Vorlage jedoch als nicht gerechtfertigt. Die im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf angeführten 50 Fälle, in denen ein Covid-19-Test verweigert wurde, seien kein ausreichender Grund für diese Dringlichkeit. Zudem sei keine hinreichende Gefährdung von Polizeigütern ersichtlich und die Pandemie würde bereits seit über einem Jahr andauern.

4.2 Genügende Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage und Eingriff in die Selbstbestimmung

Einige Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. GPS, Amnesty International Schweiz [AICH], AsyLex, Centre social protestant Vaud [CSP-VD], Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], ZiAB; sinngemäss z.B. DJS, LSDH-GE, SBAA, Solidarité sans frontières [sosf]) erachten Artikel 72 VE-AIG als zu unklar und es würden zu viele relevante Fragen offengelassen. Es müsse u.a. klar festgelegt werden, mit welchen konkreten Mitteln Tests erzwungen werden können (z.B. AICH, CSP-VD, SFH, sosf). Einige Vernehmlassungsteilnehmende befürchten, dass aufgrund der mangelnden Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage das Ermessen der Vollzugsbehörden zu gross sei und nicht korrekt angewendet werden könnte (z.B. LSDH-GE, sosf).

Des Weiteren möchten einige Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. AICH, CSP-VD, SFH, ZiAB) Präzisierungen, inwiefern bei der Zuführung zum Test bereits Zwang angewendet werden darf (so z.B. auch DJS und sinngemäss die NKVF), ob ein Monitoring vorgesehen ist (so z.B. auch AsyLex), wer die zwangsweise Zuführung vornimmt (z.B. DJS) und welche Beschwerdemöglichkeiten bestehen (so auch z.B. DJS; sinngemäss auch UNHCR). Die VKM betont, dass bezüglich der Anordnung eines Tests kein neuer anfechtbarer Verfahrensschritt geschaffen werden dürfe. Einige Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. AsyLex, SBAA) erachten zudem die Formulierung, wonach bei einer Gefährdung der Gesundheit kein Zwang angewendet werden dürfe, als zu unklar (vgl. Art. 72 Abs. 2 VE-AIG). LSDH-GE wünscht, dass die milderen Mittel zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs (vgl. Art. 72 Abs. 1 VE-AIG) auf Gesetzesstufe konkret aufgeführt werden.

Centre social protestant de Genève [CSP-GE] weist darauf hin, dass die meisten Staaten nur für Kinder ab 12 Jahren einen Covid-19-Test verlangen, andernfalls könnte durch eine zwangsweise Durchführung des Tests das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention; SR 0.107) verletzt werden (sinngemäss z.B. CSP-VD, NKVF).

Das UNHCR regt an, Artikel 72 Absatz 1 VE-AIG in dem Sinne anzupassen, dass der Grundsatz der Zustimmungserforderlichkeit und des Vorrangs der freiwilligen Umsetzung der Testpflicht ausdrücklich verankert wird. Des Weiteren empfiehlt es in Artikel 72 Absatz 2 VE-AIG zusätzlich festzulegen, dass derjenige Covid-19-Test mit der geringsten Eingriffsintensität zu

wählen ist. Schliesslich sei in Artikel 72 Absatz 2 VE-AIG klarzustellen, dass jeder ausgeübte Zwang im Einzelfall verhältnismässig sein muss.

Darüber hinaus fordern einige Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. AICH, CSP-VD, SFH und ZiAB; sinngemäss auch z.B. SBAA) auch Präzisierungen zu den Anforderungen an das geschulte Personal, welches den Test durchführt (vgl. Art. 72 Abs. 3 VE-AIG) und zur Frage, ob dieses Zwang anwenden darf (sinngemäss z.B. auch AsylLex, CSP-GE, CSP-VD, DJS, LSDH-GE, NKVF). Die NKVF ist der Ansicht, dass nur unabhängiges und medizinisches Fachpersonal (Ärztinnen/Ärzte oder Pflegepersonal) beurteilen kann, ob die Durchführung eines Covid-19-Tests die Gesundheit einer Person gefährden könnte. In diesem Zusammenhang machen einige Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. GPS, sinngemäss z.B. auch AsylLex, DJS, NKVF, SBAA, Schweizerisches Rotes Kreuz [SRK]) geltend, dass die zwangsweise Durchführung eines Covid-19-Tests als Eingriff in die Selbstbestimmung zu werten sei, welche ein grundlegendes Prinzip der Medizinethik darstelle. Zwangsmassnahmen gegen den Willen urteilsfähiger Patienten seien grundsätzlich unzulässig und dürften nur in wenigen gesetzlich vorgesehenen Fällen, die zum Schutz des Gemeinwohls notwendig sind, erfolgen. Die Nichtdurchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs vermöge nicht zu begründen, dass von diesem grundlegenden Prinzip abgewichen werde. Die Durchführung eines Covid-19-Tests diene nicht der Verbesserung des Gesundheitszustands der betroffenen Person. Eine zwangsweise Durchführung des Covid-19-Tests sei aus medizinisch-ethischer Perspektive unzulässig. Für CSP-GE und CSP-VD ist es fraglich, wie eine zwangsweise Durchführung von Covid-19-Tests ohne eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) möglich sei.

4.3 Verfassungsmässiges Gleichheitsgebot

Einige der Vernehmlassungsteilnehmenden (z.B. SP, sinngemäss z.B. auch AICH, CSP-VD, SBAA, SFH, SRK, ZiAB) weisen darauf hin, dass in der Schweiz in keinem anderen Bereich ein Covid-19-Testzwang besteht. Es wird als verfehlt und mit dem verfassungsmässigen Gleichheitsgebot als nicht vereinbar erachtet, dass ein solcher Testzwang nur bei ausreisepflichtigen ausländischen Personen eingeführt werden soll.

4.4 Grundsatz der Verhältnismässigkeit

Einige Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. GPS, SP, Konferenz der städtischen und kantonalen Integrationsdelegierten [KID], NKVF, SBAA, Schweizerischer Gewerkschaftsbund [SGB], sosf, SRK, ZiAB) erachten die zwangsweise Durchführung eines Covid-19-Tests als einen unverhältnismässigen Eingriff in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit. Teilweise wird auch befürchtet (z.B. SP), dass aufgrund der vorgeschlagenen Regelung weitere Pflichten im medizinischen Bereich gegenüber ausreisepflichtigen Personen vorgesehen werden könnten, so z.B. eine Covid-19-Impfung.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende (GPS; sinngemäss z.B. auch SP, AICH, DJS, CSP-VD, SBAA, SFH, SRK, ZiAB) führen aus, dass die Voraussetzungen für die Einschränkung von Grundrechten gemäss Artikel 36 der Bundesverfassung (BV; SR 101) vorliegend nicht erfüllt seien. Die vorgeschlagene Bestimmung sei weder erforderlich noch zumutbar. Es würden mildere Mittel in Frage kommen (z.B. Quarantäne im Zielland). Aus Sicht der VKM müsse in jedem Einzelfall geprüft werden, ob andere mildere Testarten für eine Rückführung ausreichen oder ob der Aufenthalt von Personen, die in Administrativhaft sind, als Quarantäne von anderen Staaten resp. von Luftverkehrsunternehmen akzeptiert würden. Einige Kantone (z.B. GR) und die VKM regen an, dass Impfungen oder der Nachweis einer durchgemachten Covid-19-Erkrankung explizit als mildere Massnahmen in den Materialien aufgeführt werden, sofern

diese von den Fluggesellschaften und den Zielländern akzeptiert würden. BL möchte eine Klärung, ob Bluttests als mildere Massnahme bewertet werden könnten. Obwohl der Kanton FR der Vorlage zustimmt, erachtet er die Möglichkeit systematischer und auf freiwilliger Basis verabreichter Impfungen für Asylsuchende als zielführender. Auch die KKJPD schlägt vor, zusätzlich eine Impfpflicht auf Gesetzesstufe vorzusehen, welche bei Missachtung im Rahmen der Verletzung der Mitwirkungspflicht sanktioniert werden soll.

Einige der zustimmenden Kantone (z.B. FR, GR; sinngemäss z.B. NE, VS), die KKJPD und die VKM vertreten die Auffassung, dass die zwangsweise Durchführung von Covid-19-Tests in der Praxis aufgrund einer möglichen Gefährdung der Gesundheit oftmals nicht möglich sein wird. Die VKM macht geltend, dass einige ihrer Mitglieder der Auffassung seien, die vorgesehene Bestimmung verfehle ihr Ziel und es werde mit dem vorgeschlagenen minimalen Zwang nicht ausreichen, Rückkehrpflichtige zu einem Covid-19-Test zu bewegen. Andere Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. AICH, CSP-VD, SFH, ZiAB; sinngemäss z.B. auch SGB, SRK) erachten die vorgeschlagene Massnahme als nicht geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen. Bei der Durchführung von zwangsweisen Covid-19-Tests bestehe immer eine Gefährdung der Gesundheit, weshalb ein Test in der Praxis regelmässig nicht möglich sei. Das SRK weist darauf hin, dass ein zwangsweiser Covid-19-Test aufgrund der Regelung in Artikel 13 ZAG in der Praxis nie durchgeführt werden könne (sinngemäss z.B. auch ZiAB). Gemäss dieser Bestimmung ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit, insbesondere durch Behinderung der Atemwege untersagt.

LSDH-GE weist darauf hin, dass nur Deutschland eine gesetzliche Grundlage für Zwangstests verfügt, was die Untauglichkeit dieser Massnahme klar aufzeige.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. AICH, AsyLex, CSP-GE, DJS, SFH, ZiAB; sinngemäss z.B. CSP-VD, LSDH-GE, sof) vertreten die Ansicht, dass das öffentliche Interesse am Wegweisungsvollzug bei der beschränkten Anzahl Fälle von Personen, die einen Covid-19-Test verweigert haben, die Schwere des Grundrechts-eingriffs nicht zu rechtfertigen vermöge.

4.5 Weitere Bemerkungen

Der Kanton VD möchte, dass auf die zwangsweise Durchführung von PCR-Tests mittels Nasen-Abstrich solange verzichtet wird, bis eine weniger invasive Testart möglich sei. Der Kanton JU verlangt gewisse Präzisierungen zur Art der möglichen PCR-Tests, welche gestützt auf Artikel 72 VE-AIG durchführbar sind und zum Ort, wo diese Tests erfolgen sollen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. AICH, AsyLex, CSP-VD, SFH und ZiAB) führen aus, dass sich die Testpflicht in Deutschland auf die gesetzliche Grundlage zur Feststellung der Reisefähigkeit von abgewiesenen Asylsuchenden stützt. Dies sei umstritten, da es dabei um Einreisebestimmungen und nicht um die Reisefähigkeit ginge. Zudem würden Erfahrungswerte zur Umsetzung in Deutschland und Dänemark fehlen. Einige Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. AICH, AsyLex, CSP-VD, SFH, ZiAB) werfen die Frage auf, ob ein unter Zwang erfolgter Test tatsächlich auch verwertbar sei.

Anhang / Annexe / Allegato

**Verzeichnis der Eingaben der Kantone, Parteien und eingeladenen Organisationen
Liste des cantons, des partis politiques et des organisations invitées
Elenco dei partecipanti Cantoni, partiti politici e organizzazioni invitate)**

Kantone / Cantons / Cantoni

| | |
|------------------------------------------------------------------|-----------|
| Kanton Aargau, Regierungsrat | AG |
| Kanton Appenzell Innerrhoden, Regierungsrat | AI |
| Kanton Bern, Regierungsrat | BE |
| Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat | BL |
| Canton de Fribourg, Conseil d'État Kanton Freiburg, Staatsrat | FR |
| République et canton de Genève, Conseil d'État | GE |
| Kanton Glarus, Regierungsrat | GL |
| Kanton Graubünden, Regierungsrat | GR |
| Canton du Jura, Conseil d'État | JU |
| Kanton Luzern, Regierungsrat | LU |
| République et canton de Neuchâtel, Conseil d'État | NE |
| Kanton Nidwalden, Regierungsrat | NW |
| Kanton Obwalden, Regierungsrat | OW |
| Kanton St. Gallen, Regierungsrat | SG |
| Kanton Schaffhausen, Regierungsrat | SH |
| Kanton Solothurn, Regierungsrat | SO |
| Kanton Schwyz, Regierungsrat | SZ |
| Kanton Thurgau, Regierungsrat | TG |
| Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato | TI |
| Kanton Uri, Regierungsrat | UR |
| Canton de Vaud, Conseil d'État | VD |
| Canton du Valais, Conseil d'État Kanton Wallis, Staatsrat | VS |
| Kanton Zug, Regierungsrat | ZG |

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP. Die Liberalen

PLR. Les Libéraux-Radicaux

PLR. I Liberali Radicali

FDP

PLR

PLR

Grüne Partei der Schweiz

Parti écologiste suisse

Partito ecologista svizzero

GPS

PES

PES

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Parti socialiste suisse

Partito socialista svizzero

SP

PSS

PSS

Schweizerische Volkspartei

Union Démocratique du Centre

Unione Democratica di Centro

SVP

UDC

UDC

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Städteverband

Union des villes suisses

Unione delle città svizzere

SSV

UVS

UCS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Union syndicale suisse

Unione sindacale svizzera

SGB

USS

USS

Schweizerischer Gewerbeverband

Union suisse des arts et métiers

Unione svizzera delle arti e mestieri

SGV

USAM

USAM

Gerichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft / Tribunaux de la Confédération suisse / Tribunali della Confederazione Svizzera

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| Bundesgericht | BGer |
| Tribunal fédéral | TF |
| Tribunale federale | TF |
| Bundesverwaltungsgericht | BVGer |
| Tribunal administratif fédéral | TAF |
| Tribunale amministrativo federale | TAF |

Weitere interessierte Kreise / autres milieux concernés / altre cerchie interessate

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| Amnesty International Schweiz | AICH |
| AsyLex Rechtsberatung zum Schweizer Asylrecht Aide au droit d'asile Suisse | AsyLex |
| Centre social protestant Vaud | CSP Vaud |
| Centre social protestant de Genève | CSP Genève |
| Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz DJS Juristes démocrates de Suisse Giuristi democratici svizzeri | DJS JDS GDS |
| Kaufmännischer Verband Schweiz | |
| Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia | KKJPD CCDJP CDDJP |
| Konferenz der städtischen und kantonalen Integrationsdelegierten Conférence Suisse des Délégués à l'intégration Conferenza Svizzera dei delegati all'integrazione | KID CDI CDI |
| Ligue Suisse des Droits de l'Homme – Section de Genève | LSDH Genève |
| Nationale Kommission zur Verhütung von Folter Commission nationale de prévention de la torture Commissione nazionale per la prevenzione della tortura | NKVF CNPT CNPT |
| Plattform « Zivilgesellschaft in Asyl- und Bundeszentren » Plateforme « Société civile dans les centres fédéraux d'asile » Piattaforma « Società civile nei centri della Confederazione per richiedenti l'asilo » | ZIAB SCCFA SCCA |
| Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse | SAV UPS |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| Unione svizzera degli imprenditori | USI |
| Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers ODAE Osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri | SBAA ODAE ODAS |
| Schweizerische Flüchtlingshilfe Organisation suisse d'aide aux réfugiés Organizzazione svizzera di aiuto ai rifugiati | SFH OSAR OSAR |
| Schweizerisches Rotes Kreuz Croix-Rouge suisse Croce Rossa Svizzera | SRK CRS CRS |
| Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire Associazione svizzera dei magistrati | SVR ASM ASM |
| Solidarité sans frontières | sosf |
| UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein Bureau du HCR pour la Suisse et le Liechtenstein Ufficio per la Svizzera e il Liechtenstein | UNHCR |
| Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden Association des services cantonaux de migration Associazione dei servizi cantonali di migrazione | VKM ASM ASM |